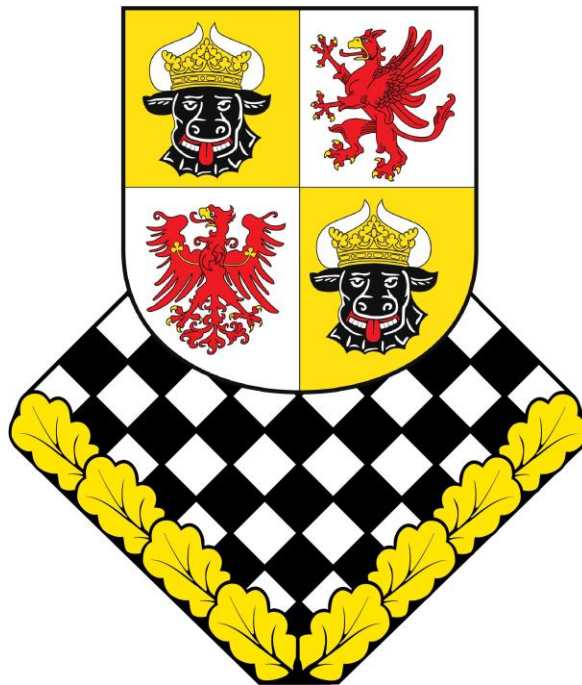


Landesschachverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Satzung

Stand: 28.06.2026

Inhalt:

1.	Allgemeine Bestimmungen	S. 3
	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	S. 3
	§ 2 Grundsätze	S. 3
	§ 3 Zuständigkeiten	S. 4
2.	Mitglieder und Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern	S. 4
	§ 4 Mitgliedschaft	S. 4
	§ 5 Ehrenmitglieder	S. 4
	§ 6 Fördernde Mitglieder	S. 5
	§ 7 Schachjugend	S. 5
3.	Bestimmungen für Organe, Kommissionen und Ausschüsse	S. 6
	§ 8 Funktionsträger	S. 6
	§ 9 Beschlüsse	S. 6
	§ 10 Wahlen	S. 6
	§ 11 Organe	S. 7
	§ 12 Protokoll	S. 7
4.	Mitgliederversammlung	S. 8
	§ 13 Zusammensetzung	S. 8
	§ 14 Aufgaben	S. 8
	§ 15 Einberufung	S. 8
	§ 16 Tagesordnung	S. 8
	§ 17 Anträge	S. 8
	§ 18 Stimmrecht	S. 9
	§ 19 Beschlüsse	S. 9
5.	Präsidium und Präsident	S. 10
	§ 20 Präsidium	S. 10
	§ 21 Aufgaben	S. 10
	§ 22 Wahl	S. 10
	§ 23 Einberufung und Stimmrecht	S. 11
	§ 24 Beauftragte, Ausschüsse und Kommissionen	S. 11
	§ 25 Präsident	S. 11
6.	Schiedsgericht	S. 12
	§ 26 Zusammensetzung und Wahl	S. 12
	§ 27 Zuständigkeit	S. 12
	§ 28 Antragerfordernis/Anrufungsberechtigte	S. 12
	§ 29 Ordentlicher Rechtsweg	S. 12
	§ 30 Verfahren	S. 12
7.	Spielausschuss	S. 13
	§ 31 Zusammensetzung	S. 13
	§ 32 Zuständigkeit und Einberufung	S. 13
8.	Finanzen	S. 14
	§ 33 Beiträge	S. 14
	§ 34 Beitragszahlung und sonstige finanzielle Verpflichtungen	S. 14
	§ 35 Kassenprüfung	S. 14
9.	Sanktionen und Ausschluss	S. 15
	§ 36 Sanktionen	S. 15
	§ 37 Ausschluss	S. 15
	§ 38 Rechtliches Gehör und Verfahren	S. 15
	§ 39 Ausschlussverfahren und Ruhen der Mitgliedschaftsrechte	S. 15
	§ 40 Wirkung von Einsprüchen	S. 16
	§ 41 Aufhebung	S. 16
	§ 42 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb	S. 16
10.	Ordnungen	S. 16
	§ 43 Aufgabe von Ordnungen	S. 16
	§ 44 Änderung und Anpassung der Ordnungen	S. 16
11.	Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung	S. 17
	§ 45 Verstoß gegen Doping	S. 17
	§ 46 Anti-Doping Verfahren	S. 17
12.	Austritt und Auflösung	S. 17
	§ 47 Austritt	S. 17
	§ 48 Auflösung	S. 17
13.	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	S. 17
	§ 49 Übergangsbestimmungen	S. 17
	§ 50 Inkrafttreten	S. 17

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- (1) Der Landesschachverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., im Folgenden "LSV M-V" genannt, ist die Vereinigung von Schachvereinen, Schachsektionen, -abteilungen von Sportvereinen und sonstiger Schachorganisationen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Der LSV M-V hat seinen Sitz in Schwerin; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze:

- (1) Der LSV M-V sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels (z.B. die Verbreitung der Schachkultur in Mecklenburg-Vorpommern, die Organisation von Mannschafts- und Einzelwettkämpfen sowie Landesmeisterschaften, Unterstützung der aktiven Nachwuchsarbeit, Förderung des Schulschachs, Ausbildung von Schachtrainern und Übungsleitern sowie Schiedsrichtern, Förderung des Leistungsschachs und Öffentlichkeitsarbeit des Schachsports in unserem Landesverband.) Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz wie der Gleichberechtigung.
- (2) Der LSV M-V toleriert in keiner Weise radikale menschenfeindliche und rassendiskriminierende Verhaltensweisen seiner Mitglieder und setzt sich gegen jegliche interpersonale Gewalt ein. Bei zur Kenntnis gelangten und eindeutig nachgewiesenen Verstößen werden geeignete Sanktionen gemäß Safe Sport Code innerhalb des LSV M-V durchgesetzt.
- (3) Der LSV M-V ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des LSV M-V dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LSV M-V. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des LSV M-V fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des LSV M-V keinen Anspruch auf dessen Vermögen.
- (4) Der LSV M-V verpflichtet sich, jede Form des Dopings zu bekämpfen und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schachbund (DSB) für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind,

den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

- § 3 Zuständigkeiten:**
- (1) Dem LSV M-V obliegt die Vertretung des Schachs in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber allen Landes- und Bundesverbänden. Dazu zählen insbesondere der Deutsche Schachbund (DSB) und der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern (LSB M-V).
 - (2) Der LSV M-V führt Landesmeisterschaften, Lehrgänge und Maßnahmen im Breiten- und Freizeitsportbereich durch. Er entsendet Teilnehmer zu Meisterschaften und anderen Veranstaltungen.

2. Mitglieder

- § 4 Mitgliedschaft:**
- (1) Mitglieder des LSV M-V sind:
 1. als Mitgliedsorganisationen:
 - a) Mitglieder gemäß §1 (1),
 - b) Schachvereine und -organisationen benachbarter Bundesländer nach Vereinbarung mit den entsprechenden Landesverbänden;
 2. fördernde Mitglieder gemäß § 6,
 3. Ehrenmitglieder.
 - (2) Die Grundsätze und Ziele der Mitgliedsorganisationen müssen, denen des LSV M-V entsprechen. Ihre Mitgliedschaft setzt die Gemeinnützigkeit voraus.
 - (3) Die Mitgliedsorganisationen Ausnahme: (1),1. b) müssen dem LSB M-V angehören.
 - (4) Die Aufnahme als Mitgliedsorganisation setzt einen schriftlichen Antrag an den Präsidenten voraus. Der Antrag muss Name, Sitz, Vertretung und ein Anerkennnis der Satzung enthalten.
 - (5) Die Aufnahme einer Mitgliedsorganisation erfolgt durch Beschluss des Präsidiums vorbehaltlich der Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung.
 - (6) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung ist Einspruch zulässig, über diesen entscheidet das Schiedsgericht.
 - (7) Einzelmitglieder von Mitgliedsorganisation sind mittelbar Mitglieder des LSV M-V.
- § 5 Ehrenmitglieder:**
- (1) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um das Schach in Mecklenburg-Vorpommern erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums bzw. auf Antrag einer oder mehrerer Mitgliedsorganisationen durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen ernannt.
 - (2) Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Fördernde Mitglieder:

Als fördernde Mitglieder können Privatpersonen und Juristische Personen mit einem in der Finanzordnung festzulegenden Mindestbeitrag aufgenommen werden. Das Präsidium kann fördernde Mitglieder ohne Beitragszahlung aufnehmen.

§ 7 Schachjugend:

- (1) Die Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern (SJ M-V) nimmt gemäß § 2 die Interessen der Jugendlichen wahr.
- (2) Die SJ M-V gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung des Präsidiums bedarf.
- (3) Die Organe der SJ M-V sind:
 1. die Jugendversammlung und 2. der Vorstand.
- (4) Die Organe der Schachjugend sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuelle Festlegung des Vorstandes.
- (6) Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Mitgliedsorganisationen und aus den Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstand bindend.
- (7) Die Jugendordnung bestimmt die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes.
- (8) Haushaltspläne und Jahresrechnungen der SJ M-V sowie Änderungen der Jugendordnung sind nach ihrer Annahme durch die Jugendversammlung dem Präsidium des LSV M-V vorzulegen. Bei Billigung werden sie der Mitgliederversammlung vorgelegt. Andernfalls werden sie an die Jugendversammlung zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Änderungen der Jugendordnung und der Haushaltspläne sind bis zu einer Zurückverweisung durch das Präsidium vorläufig wirksam.
- (9) Für Beschlüsse der Jugendversammlung und des Vorstandes der SJ M-V gilt der § 25 (3) entsprechend. Der Vorsitzende bzw. der Bevollmächtigte vertritt die Interessen der SJ M-V mit Sitz und Stimmrecht im Präsidium.
- (10) Der von der Jugendversammlung gewählte Vorsitzende der SJ M-V ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB. Seine Befugnis ist beschränkt auf die übliche Geschäftstätigkeit der SJ M-V. Er ist an die Beschlüsse der Jugendversammlung, ggf. auch der Mitgliederversammlung, und an eventuelle Weisungen des Präsidenten oder des Präsidiums gebunden.

3. Bestimmungen für Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 8

Funktionsträger:

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- (2) Die Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Bei Bedarf können Funktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuelle Festlegung des Präsidiums.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Präsidium vorzulegen und andere Mitglieder des Präsidiums zu beteiligen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird.
- (5) Unabhängig von der generell verwendeten männlichen Sprachform können alle Funktionen mit Personen jeden Geschlechts besetzt werden. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form führen.

§ 9 Beschlüsse:

- (1) Die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Spielausschuss sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse können im Präsidium und im Spielausschuss im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 10 Wahlen:

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- (2) Erhalten bei einer Einzelwahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist im ersten Wahlgang nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Andernfalls muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhalten bei der Stichwahl beide Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird die Stichwahl wiederholt. Sollte auch dabei Stimmengleichheit eintreten, so entscheidet das Los.

- (3) Scheiden Präsidiumsmitglieder während der laufenden Wahlperiode aus bzw. wird eine Funktion während der Wahl der Mitgliederversammlung nicht besetzt, deren Besetzung aber zwingend erforderlich ist, ist das Präsidium entsprechend § 21 (6) ermächtigt, diese Funktion durch Wahl von Mitgliedern zu besetzen. Die Wahl gilt für die restliche Amtszeit.
- (4) Für die Wahlen bei der Mitgliederversammlung wird eine Zählkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen besteht, die nicht selbst kandidieren. Entscheidet sich ein Mitglied der Zählkommission nach deren Einsetzung für eine Kandidatur, nimmt es an der Auszählung dieser Wahl nicht teil.
- (5) Wahlen werden anlässlich der Mitgliederversammlung gemäß § 15 (1) durchgeführt.

§ 11 Organe:

Die Organe des LSV M-V sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. das Präsidium,
- 3. das Schiedsgericht.

§ 12 Protokoll:

- (1) Über jede Sitzung der Organe und Ausschüsse ist Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll muss die Anwesenden, die eingereichten Anträge und die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten oder Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah bekannt zu machen. Einwände innerhalb von zwei Monaten müssen der nächsten Versammlung des Gremiums vorgelegt werden, das über sie entscheidet und das Protokoll abschließend genehmigt. Das Schiedsgericht kann in seiner Ordnung von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichen.

4. Mitgliederversammlung

§ 13

Zusammensetzung:

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:
 1. den Delegierten der Mitgliedsorganisationen,
 2. den Ehrenmitgliedern,
 3. den Mitgliedern des Präsidiums
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes gehört der Mitgliederversammlung beratend an.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder öffentlich.

§ 14 Aufgaben:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LSV M-V.
- (2) Sie gibt sich eine Sitzungs- und Geschäftsordnung.

§ 15 Einberufung:

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt in den geraden Jahren im ersten Halbjahr zusammen. Sie ist vom Präsidenten mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Der Termin ist den Mitgliedern des LSV M-V mindestens zwölf Wochen vorher bekannt zu geben.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums einzuberufen oder wenn dies mindestens zehn Mitgliedsorganisationen verlangen.

§ 16 Tagesordnung:

- Die Tagesordnung muss enthalten:
1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen, Wahl des Protokollführers,
 2. Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung,
 3. Bericht des Präsidiums,
 4. Bericht der Kassenprüfer,
 5. Entlastung des Präsidiums,
 6. Wahlen,
 7. Festsetzung des Beitrages für das laufende und das folgende Geschäftsjahr,
 8. Verabschiedung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 9. Anträge

§ 17 Anträge:

- (1) Anträge können von Mitgliedsorganisationen, von Mitgliedern des Präsidiums sowie vom Präsidium und vom Spielausschuss gestellt werden. Anträge von Mitgliedern des Präsidiums und des Spielausschusses sind zuvor dem Präsidium zur Stellungnahme zu geben; diese sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (2) Diese Stellungnahmen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

- (3) Die Anträge müssen spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingereicht werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedsorganisationen bekannt zu geben. Bei einer Mitgliederversammlung gemäß § 15 (2) kann der Präsident die Fristen verkürzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge können nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn das mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen wird.

§ 18 Stimmrecht:

- (1) Stimmberechtigt sind:
 - 1. mit je einer Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Präsidiumsfunkenonen, die Mitglieder des Präsidiums und die Ehrenmitglieder.
 - 2. die Mitgliedsorganisationen mit einer Stimme für je angefangene 20 der in ihnen organisierten Schachspieler. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt. Ein Delegierter darf nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Die Zahl der Stimmen errechnet sich nach den gemeldeten Einzelmitgliedern der Mitgliedsorganisationen. Der Stichtag für die Anzahl ist der 31.12. des der Mitgliederversammlung vorhergehenden Jahres. Die Delegierten müssen von der jeweiligen Mitgliedsorganisation benannt werden oder sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf einen Delegierten einer anderen Mitgliedsorganisation ist nicht möglich.
 - 3. Die Präsidiumsmitglieder können das Stimmrecht der Mitgliedsorganisation wahrnehmen, der sie angehören.
- (2) Abstimmungen, außer Wahlhandlungen, werden grundsätzlich öffentlich durchgeführt.

§ 19 Beschlüsse:

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des LSV M-V bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

5. Präsidium und Präsident

§ 20 Präsidium:

(1) Geschäftsführendes Präsidium

- Präsident
- zwei Vizepräsidenten
- Schatzmeister
- Vorsitzender bzw. der Bevollmächtigte der Schachjugend M-V

(2) Erweitertes Präsidium

- Geschäftsführendes Präsidium
- Landesspielleiter
- Referent für Frauenschach
- Referent für Seniorenschach
- Referent für Ausbildung
- bis zu 4 weitere Referenten

§ 21 Aufgaben:

- (1) Das Präsidium arbeitet auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes.
- (2) Dem geschäftsführenden Präsidium gemäß § 20 (1) obliegen zusätzliche Aufgaben:
 1. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des LSV M-V,
 2. vorläufige Aufnahme von Mitgliedsorganisationen gemäß § 4 und fördernder Mitglieder gemäß § 6,
 3. Koordinierung und Zuständigkeitszuweisung für die Mitglieder des Präsidiums, die Beauftragten, die Kommissionen und die Ausschüsse,
 4. Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung,
 5. Berufung von Beauftragten und Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen,
 6. Wahl von Mitgliedern des Präsidiums bis zur nächsten Wahlversammlung, falls eine Funktion in der Amtszeit vakant wird oder ist,
 7. Vorschlagen von Ehrenmitgliedern,
 8. Einrichtung und Verwaltung der Geschäftsstelle,
 9. Entscheidung über Sanktionen und Ausschlüsse,
 10. Anordnung des Ruhens von Mitgliedschaftsrechten,
 11. Aufhebung von Sanktionen und Ausschlüssen,

§ 22 Wahl:

Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium gemäß § 20 (1) außer den Vorsitzenden der Schachjugend M-V und (2) für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorsitzende der Schachjugend M-V ist aufgrund seiner Wahl auf der Jugendversammlung für die Zeit seiner Ausübung der Funktion automatisch Mitglied des Präsidiums.

§ 23 Einberufung und Stimmrecht:

- (1) Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen.
- (2) Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 24 Beauftragte, Ausschüsse und Kommissionen:

- (1) Das Präsidium kann Beauftragte, Ausschüsse und Kommissionen einzusetzen.
- (2) Die Aufgaben für die Beauftragten sind im Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums festzulegen.

§ 25 Präsident:

- (1) Der Präsident vertritt den LSV M-V gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Im Falle seiner Verhinderung tritt einer der Vizepräsidenten an seine Stelle.
- (2) Der Präsident kann Entscheidungen oder Maßnahmen, die er für satzungswidrig oder mit höherrangigem Recht nicht für vereinbar hält, innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis, aufheben. Die Aufhebung hat aufschiebende Wirkung. Hebt der Präsident Entscheidungen oder Maßnahmen eines Gremiums auf, dem er selbst angehört, hat er unverzüglich die Mitglieder dieses Gremiums zu informieren.
- (3) Wird der Aufhebung von Entscheidungen und Maßnahmen durch den Präsidenten mehrheitlich widersprochen, so kann der Präsident innerhalb von 2 Wochen nach Erhebung des Widerspruchs das Schiedsgericht anrufen.
- (4) Der Präsident wird allein tätig in Fragen der laufenden Verwaltung und in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Mitglieder des Präsidiums oder von Kommissionen oder Ausschüssen fallen, soweit diese dringlich sind.

6. Schiedsgericht

§ 26

Zusammensetzung und Wahl:

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die alle zwei Jahre in den geraden Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Präsidium, dem Vorstand der Schachjugend M-V, dem Spielausschuss des LSV M-V und dem Spielausschuss der Schachjugend M-V angehören dürfen. Zugleich sind zwei stellvertretende Beisitzer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus, rückt einer der Beisitzer nach. Fällt ein Beisitzer aus, rückt ein stellvertretender Beisitzer nach Maßgabe der bei der Wahl erhaltenen Stimmen nach.
- (3) Das Schiedsgericht ist arbeitsfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzende tätig sind.

§ 27 Zuständigkeit:

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet:
 1. bei Verstößen gegen die Satzung,
 2. in Streitfällen, die über den Rahmen einer Mitgliedsorganisation hinausgehen,
 3. in Fragen, die den Spielbetrieb betreffen,
 4. in den ihm sonst durch die Satzung, die Turnierordnung und sonstiger Ordnungen des LSV M-V ausdrücklich zugewiesenen Fällen.
- (2) Entscheidungen zu Fragen, die den Spielbetrieb betreffen sind endgültig.

§ 28

Antragerfordernis/ Anrufungsberechtigte:

- (1) Das Schiedsgericht wird auf Antrag tätig. Zu einer Anrufung sind die Organe des LSV M-V und die Mitgliedsorganisationen sowie deren Einzelmitglieder berechtigt.
- (2) Näheres regelt die Verfahrensordnung gemäß § 30 (1).

§ 29 Ordentlicher Rechtsweg:

Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Abschluss eines Schiedsgerichtsverfahrens zulässig.

§ 30 Verfahren:

- (1) Das Schiedsgericht verfährt nach einer Schiedsgerichtsordnung, die vom Präsidium zu bestätigen ist.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten seines Verfahrens in sinngemäßer Anwendung der § 91 ff. ZPO bzw. § 469 ff. StPO.
- (3) Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

7. Spielausschuss

§ 31

Zusammensetzung:

- (1) Der Spielausschuss besteht aus:
 1. dem Landesspielleiter als Vorsitzendem
 2. dem Stellvertreter
 3. dem Landesturnierdirektor
 4. dem Landesspielleiter Jugend im Vorstand der SJ M-V
 5. den Staffelleitern
 6. dem Verantwortlichen für Pokalwettkämpfe.
- (2) Der Stellvertreter gemäß (1) Nr. 2 hat nicht zwingend eine andere Funktion im LSV M-V. Er wird einvernehmlich vom Vorsitzenden und der Mehrheit der übrigen Mitglieder bestimmt.

§ 32 Zuständigkeit und Einberufung:

- (1) Der Spielausschuss ist zuständig für die Organisation des Spielbetriebes. Dazu zählen insbesondere:
 1. Erstellung der Terminliste für das jeweilige Spieljahr,
 2. Organisation der Spielklassen auf Landesebene,
 3. Dem Spielausschuss obliegt die laufende Überarbeitung der Turnierordnung.
- (2) Der Spielausschuss trifft Entscheidungen auf der Grundlage der den Spielbetrieb regelnden Ordnungen. Er nimmt die Vorschläge der Mitglieder des LSV M-V zu Änderungen der Turnierordnung entgegen und legt, sofern erforderlich, der Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit der Schiedskommission eine überarbeitete Fassung zur Abstimmung vor.
- (3) Der Spielausschuss ist berechtigt bei Problemen des Spielbetriebs, die nicht in der Turnierordnung geregelt sind, notwendige Entscheidungen zu treffen.
- (4) Der Spielausschuss tritt mindestens einmal jährlich vor Beginn des neuen Spieljahres zusammen.
- (5) Die Turnierordnung ist ständig in geeigneter Weise zugänglich zu machen (z. B. Internet).

8. Finanzen

§ 33 Beiträge:

- (1) Die Mitgliedsorganisationen haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zahl der Einzelmitglieder. Der Jahresbeitrag der Mitglieder setzt sich aus 2 Teilen zusammen; zum einen dem Mitgliedsbetrag des LSV und zum anderen dem Mitgliedsbeitrag des DSB. Der Mitgliedsbeitrag des LSV wird von der Mitgliederversammlung des LSV M-V festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag des DSB wird vom Bundeskongress des DSB festgesetzt und muss vom LSV M-V erhoben und vollständig an den DSB weitergeleitet werden. Beide Teilbeträge sind in den Beitragsrechnungen auszuweisen. Es gibt Beitragsgruppen für Erwachsene, Jugendliche, Schüler und Kinder. Als Erwachsener gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat; als Jugendlicher gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; als Schüler gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 10. Lebensjahr vollendet und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als Kind gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 34 Beitragszahlungen und sonstige finanzielle Verpflichtungen:

- (1) Die Beiträge (DSB-Teilbeitrag und LSV Teilbeitrag) sind in zwei Raten zum 15.2. und 15.8. eines jeden Jahres abzuführen.
- (2) Gerät eine Mitgliedsorganisation bei finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LSV M-V nach erfolglosem Ablauf von zwei Mahnungen und deren Fristen in Zahlungsrückstand, ruhen die Mitgliedschaftsrechte ab dem Zeitpunkt des erfolglosen Ablaufes der zweiten Mahnungsfrist. Näheres regeln §39 der Satzung und die Finanzordnung.

§ 35 Kassenprüfung:

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in den geraden Jahren zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören. Bei Verhinderung eines Kassenprüfers tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung des LSV M-V auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Zu prüfen ist die gesamte finanzielle Betätigung des LSV M-V.

9. Sanktionen und Ausschluss:

- § 36 Sanktionen:**
- (1) Gegen Mitglieder nach § 4 (1) können Sanktionen verhängt werden, wenn sie
 1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem LSV M-V gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen, oder
 2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des LSV M-V zu Schulden kommen lassen, oder
 3. die Interessen oder das Ansehen des LSV M-V schädigen.
 - (2) Die Sanktionen sind:
 1. Förmliche Missbilligung,
 2. Verwarnung,
 3. Geldbußen,
 4. Funktionssperre für die Dauer von bis zu drei Jahren,
 5. Spielsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren. Spielsperre kann für Veranstaltungen des LSV M-V auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied des LSV M-V sind.
 6. Weitere Sanktionen gemäß Safe Sport Code des LSV M-V.
- § 37 Ausschluss:**
- (1) Ist ein Verstoß so schwerwiegend, dass eine Sanktion gemäß § 36 nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem LSV M-V erkannt werden.
 - (2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 (2) und (3) ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten.
- § 38 Rechtliches Gehör und Verfahren:**
- (1) Vor der Verhängung von Sanktionen und Ausschlüssen ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.
 - (2) Die Entscheidung über Sanktionen und Ausschlüsse trifft das Präsidium durch Beschluss, der dem Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist.
 - (3) Gegen die Verhängung einer Sanktion und gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Präsidenten einlegen.
 - (4) Über Einsprüche von Mitgliedsorganisationen und natürlichen Personen entscheidet das Schiedsgericht.
- § 39 Ausschlussverfahren und Ruhen der Mitgliedschaftsrechte:**
- (1) Das Präsidium kann bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes oder nach der Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss, das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen. § 38 (2), zweiter Halbsatz und (3) gelten entsprechend.

- (2) Bei Feststellung von finanziellen Rückständen gemäß § 34 (2) ist ein Präsidiumsbeschluss nicht notwendig, sondern tritt das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte automatisch ein.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte bedeutet ein sofortiges Ruhen des Startrechts aller Mannschaften und Spieler des betreffenden Vereins aus allen Spielbetriebsebenen des LSV M-V, der Schachjugend MV sowie der überregionalen Verbände und Organisationen.
- (4) Über den Einspruch gegen diese Anordnung entscheidet das Schiedsgericht.

§ 40 Wirkung von Einsprüchen: Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag des Betroffenen die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 41 Aufhebung: Das Präsidium kann Sanktionen und Ausschlüsse jederzeit aufheben. Hat die Mitgliederversammlung mitgewirkt, ist die Aufhebung bis zu deren Zustimmung nur vorläufig wirksam.

§ 42 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb: (1) In die Turnierordnung sind für Verstöße Sanktionsmöglichkeiten für Schiedsrichter, Turnierleiter und den Landesspielleiter aufzunehmen.
(2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden.

10. Ordnungen

§ 43 Aufgabe von Ordnungen: (1) Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des LSV M-V dienen Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung erlassen werden.
(2) Der LSV M-V gibt sich mindestens folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind:

- Turnierordnung
- Finanzordnung nebst Gebührenordnung
- Ehrenordnung
- Verfahrensordnung

Zur Regelung und Erleichterung seiner Arbeit kann der LSV M-V weitere Ordnungen erlassen, die ebenfalls nicht Bestandteil dieser Satzung sind. § 44 gilt auch für weitere Ordnungen.

§ 44 Änderung und Anpassung der Ordnungen: (1) Das geschäftsführende Präsidium überwacht ständig die Ordnungen.
(2) Für die Änderung, Anpassung oder Aufhebung der Turnierordnung, Ehrenordnung, Finanzordnung, Gebührenordnung und Verfahrensordnung ist durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Mitgliederversammlung zuständig.

11. Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

§ 45 Verstoß gegen Doping: Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des DSB können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit wird vom LSV M-V auf den Deutschen Schachbund (DSB) übertragen, insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

§ 46 Anti-Doping Verfahren:

- (1) Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Schachbundes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden.
- (2) Der LSV M-V und die Mitglieder des LSV M-V sind verpflichtet, Entscheidungen des Deutschen Schachbundes anzuerkennen und umzusetzen.

12. Austritt und Auflösung

§ 47 Austritt: Mitgliedsorganisationen können nur zum 01.01. und 01.07. eines Jahres austreten. Sie haben dieses vorher bzw. spätestens zu diesem Termin schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn nachgewiesen wird, dass das zuständige Organ der Mitgliedsorganisation dieses beschlossen hat.

§ 48 Auflösung:

- (1) Die Auflösung des LSV M-V ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des LSV M-V ist sein ganzes Vermögen dem Deutschen Schachbundes mit Sitz in Berlin zu übereignen, der es zur Förderung des Schachsports verwenden soll.

13. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 49 Übergangsbestimmungen: Soweit Bestimmungen im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind sie insoweit unwirksam.

§ 50 Inkrafttreten: Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.04.2002 in Güstrow wurde die bis dahin vorliegende Satzung ersetzt. Die Satzung wurde zuletzt am 28.06.2026 durch die Mitgliederversammlung in Rostock geändert. Die Änderungen treten sofort in Kraft.